



# Aufbruchgesuch in Gemeindestrassen

## 1. Vorbemerkungen

Für jede Grabarbeit in Gemeindestrassen ist mindestens 3 Wochen vor Baubeginn ein Gesuch bei der Gemeindeverwaltung Barga einzureichen.

Mit den aufgeführten Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden.

Das Anrühren von Beton oder Mörtel sowie das Deponieren von Frischbeton auf Fahrbahnen und Trottoirs ist ohne Verwendung von Unterlagen nicht gestattet. Das Betonwasser darf nicht in der Kanalisation entsorgt werden.

Mit Beton, Mörtel oder Öl verschmutzte Beläge müssen auf Kosten des Verursachers aufgebrochen und erneuert werden.

Nicht vorschriftsgemäss ausgeführte Grabenauffüllungen, Belagsarbeiten sowie Pflästerungen müssen auf Kosten des Bauherrn / Unternehmer neu erstellt werden.

Werden Randabschlüsse oder Wassersteine untergraben, müssen diese nach dem Wiedereinfüllen des Grabens neu versetzt und einbetoniert werden.

Offene Gräben sind bei längerem Baustillstand mit Metallplatten abzudecken. In den Wintermonaten sind die Platten in die Fahrbahn einzulassen, um Kollisionen beim Winterdienst zu vermeiden.

Das Bauwasser kann kostenlos ab dem Hydranten Netz bezogen werden.

## 2. Wiedereinfüllen von Gräben

Die Schichtstärke des Kieskoffers ist wie folgt auszuführen:

- Trottoir 40 cm
- Hauptstrassen 40 - 70 cm
- Nebenstrassen 40 - 70 cm

Das Einfüllmaterial ist in Schichten von max. 30 cm einzubringen und mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, wobei in der Nähe von Leitungen spezielle Vorsicht geboten ist.

Für die Reinplanie der aufgefüllten Gräben ist normiertes Planiekies zu verwenden. (bevorzugt: RC-Asphaltgranulatgemisch 0-16mm)



### 3. Belagsreparaturen

Bei eventuellem Einbau eines provisorischen Belags ist die Belagsstärke wie folgt auszuführen:

- Fahrbahn mind. 5-10 cm
- Gehweg mind. 5-10 cm

Fachgerecht aufgefüllte und verdichtete Gräben dürfen sofort mit dem definitiven Belag versehen werden.

Die Gesamtbreite des zu erneuernden Belages soll in jedem Fall breiter sein, als das zum Einsatz kommende Verdichtungsgerät.

Unregelmässige Flächen mit vielen Ecken sind zu vermeiden.

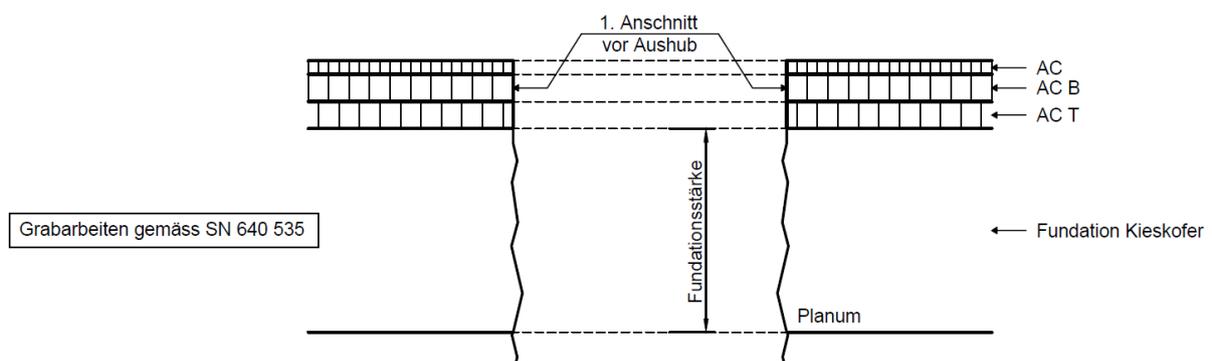
Streifen von weniger als 50 cm Breite längs Randsteinen und Mauern sowie um Schächte, sind aufzubrechen und neu einzubauen.

Bei der definitiven Instandstellung ist die Belagsstärke wie folgt auszuführen:

		<b>AC</b>	<b>AC B</b>	<b>AC T</b>
Trottoir:	8 cm	8N 3 cm		16N 5 cm
Hauptstrassen:	17.5 cm	8 / 11S 3.5cm	22S 7 cm	22S 7 cm
Nebenstrassen:	10.5 cm	8 / 11N 3.5 cm		22S 7 cm

### 4. Arbeitsablauf

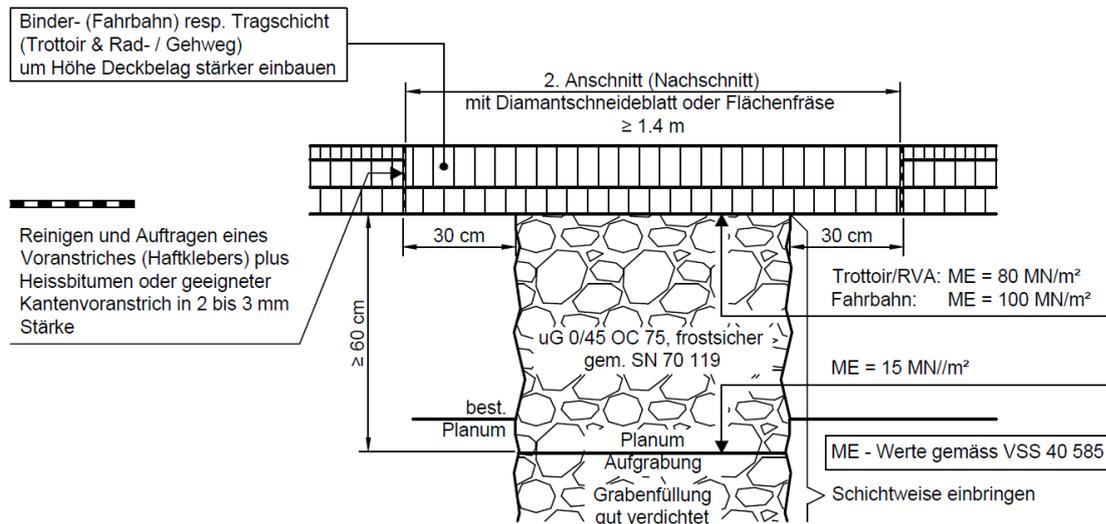
#### 4.1 Aushub





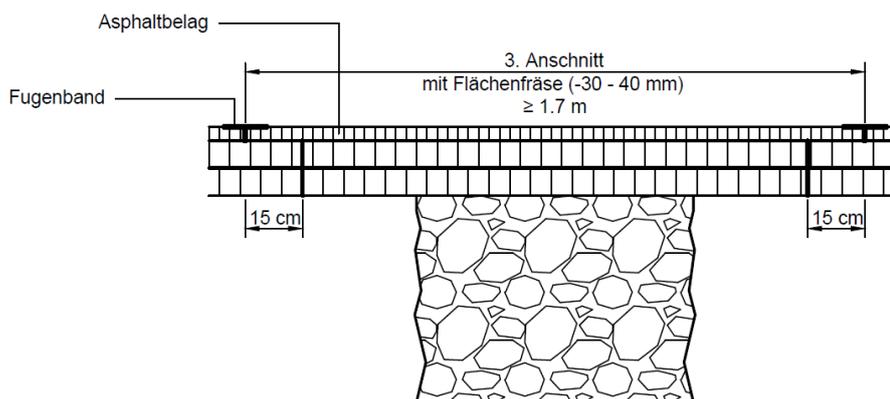
### 4.2 Wiederherstellung Phase 1 (ohne Deckbelag)

- Gräben müssen zur Nachverdichtung seitlich je 30 cm nachgeschnitten werden.



### 4.3 Wiederherstellung Phase 2 (mit Deckbelag)

- Bei Deckbelagsarbeiten ist zwingend sauber zu arbeiten und stets ein Fugenband zu verwenden.
- Bei kleinen Aufgrabungen soll, wenn möglich, die Wiederherstellung Phase 2 mit Deckbelag sofort ausgeführt werden.





### **5. Schachtdeckel**

Die Schachtabdeckungen sind 4cm unter der Fahrbahnoberfläche zu setzen und im Anschluss an den Deckbelag zu kofeln.

Einlauf- und Kontrollschächte auf Gemeindestrassen sind mit folgendem Schachtdeckel Typen der Belastungsklasse D400 zu versehen:

Einlauf Strassenroste	BGS Figur 680SN exzentrisch oder rund
Kontrollschächte	BGS Figur 190SN belüftet
Schieber-Strassenkappen	Camponovo Figur 180SN Pickelloch

BGS = Bau Guss AG

Alternativen der vonRoll hydro AG sind ebenfalls zulässig.

### **6. Haftpflicht**

Der Bauherr bzw. der Unternehmer haftet der Gemeinde Barga gegenüber für allfällige Schäden, die während des Baus infolge mangelhafter Ausführung oder nachträglichen Setzungen des Grabens auftreten können.

Die Solidarbürgschaft des Unternehmers ist gemäss SIA, Art. 181, Abs. 3 über 5 Jahre auszustellen.

Im Prozessfall übernimmt der Grabenersteller die Prozessführung im Sinne von Art. 48 ff ZPO.

### **7. Gebühren**

Die Gemeinde Barga stellt dem Bauherrn / der Unternehmung folgende Gebühren für die Aufbruchbewilligung in Rechnung:

- kleine Grabenaufbrüche CHF 100.00
- grosse / mehrere Grabenaufbrüche CHF 300.00

Werden die Aufbrüche nicht gemäss Anweisung der Gemeinde Barga in Stand gestellt, beauftragt die Gemeinde eine vertraute Unternehmung zu Lasten des Bauherrn / Unternehmers.



**8. Kenntnisnahme**

Mit der Unterschrift bestätigt der Bauherr bzw. Unternehmer von den Bedingungen dieses Gesuchs Kenntnis genommen zu haben.

Name und Adresse des Bauherrn / Unternehmens:

.....  
.....  
.....  
.....

Betroffene Strasse / Abschnitt:

.....  
.....  
.....  
.....

Datum: .....

Unterschrift: .....

Beilagen:

- Planausschnitt
- Skizzen
- Fotos